

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 31

**Artikel:** Richtlinien für die Vornahme der Feuerschau

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-582032>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

peratur erzielt, ohne daß eine Trennung der Heizungsanlage nötig ist. Durch entsprechende Änderungen an den Schiebern und Leitungen im Heizraum wird es möglich, die Heizung und die Warmwasserbereitung von jedem der drei vorhandenen Kessel einzeln oder gemeinschaftlich zu betreiben, und jeder Kessel kann nach Belieben ausgeschaltet werden, was bei Störungen in einem Krankenhaus von besonderer Bedeutung ist. Der Kostenvorschlag für alle Arbeiten lautet auf Fr. 2800. Der nötige Kredit wurde bewilligt.

4. Neue Heizungsanlage im Bezirksgefängnis. Im Bezirksgefängnis ist seit über 30 Jahren eine Niederdruckdampfheizung im Betrieb, die nicht mehr wirtschaftlich arbeitet. Stattdessen einen neuen Dampfkessel einzubauen, beantragten Baukommission und Stadtrat, eine Warmwasserheizung einzurichten, mit Anschluß der Abwartwohnung. Der nötige Kredit in der Höhe von Fr. 5000 wurde bewilligt.

## Das Kleinhaus.

Die derzeitige Ausstellung im Kunstgewerbe museum Zürich gliedert sich in drei Abteilungen: „Das Kleinhaus“ (veranstaltet vom Schweizerischen Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform), „Neue schweizerische Holzbauten“ und „Wettbewerb für Musterhäuser“ und findet sehr viel Anklang. Begreiflich. Interessiert doch die Wohnungsfrage heute mehr als 90 % der stadtzürcherischen Bevölkerung, von der man — ähnlich wie von der anderer schweizerischer und ausländischer Großstädte — zufolge des häufigen Wohnungswechsels sagen kann, daß sie aus „Nomaden“ bestehet. Wie schon anlässlich der kürzlich stattgefundenen Werkbundtagung betont worden ist, kann es sich heute beim Bauen von Mehrfamilienhäusern nicht mehr darum handeln, „den persönlichen Geschmack des einzelnen Mieters zu treffen“, da die gewohnten langjährigen Mietverhältnisse längst eine Sage geworden sind. Aber es ist ein hohes Ziel, über Launen und Zicken des einzelnen hinaus zu einer Betonung gehobener Lebensform überhaupt vorzuschreiten und denen, die früher das Wohnen selber als ein notwendiges Übel betrachteten und denen es gleichgültig war, wo sie ihr Haupt zwischen Bureau und Faßlokal hingen legen konnten, Freude am Heim einzupflanzen. Damit ist gleichzeitig eine Frage des Geschmackes und der Ethik, nämlich des wachsenden Familienfinnes, zugleich ange schnitten und wird deren Lösung versucht. Gewiß ist das Ideal die totale Auflösung aller Mehrfamilienhäuser in Einzelwohnhäuser noch weit entfernt von seiner Verwirklichung. Aber die Lösung durch Errichtung und Ermöglichung des billigen und doch preiswürdigen Kleinhauses ist immerhin auf gutem Wege, wie eben gerade diese Schau hier an Hand ausführlicher Pläne, Abbildungen und Modellen zeigt. Mit Recht betont die Begleitung die gesundheitlichen, sozialen, ethischen und erzieherischen Vorteile des weniger zusammengedrängten Wohnens für Großstädter. Gleichzeitig wird auch auf die Reformbedürftigkeit unserer schweizerischen kantonalen Baugesetze hingewiesen, die in ihrer Einseitigkeit bloß an den Erfahrungen der Mietkasernen errichtet worden sind. Interessante Zugaben zu diesem ganzen Thema bieten die vielen statistischen, graphischen Tafeln mit Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt, dem Hypothekenmarkt und auf dem Gebiete der Baukosten. Trotzdem diese letzteren 1920 ungefähr ihren Höhepunkt erreichten, konnten die Vermieter bis zur Stunde ihre hohen Mietpreise ziemlich halten. Dennoch macht sich aber doch in allen schweizerischen Städten die wachsende Baulust auch hier schon im Sinne allmählicher Stabilisierung und Senkung geltend. Daß übrigens die Idee der „farbigen Stadt“, der Flächenbemalung und der ornamentalen Behandlung ganzer Straßenzüge in ästhetischer Vereinheitlichung hier eine bedeutende Rolle spielt, ist begründet im Sinne der Unterstützung des noideinden Standes der bildenden Künstler. Die Städteplanungen bestimmter Berufsgruppen mit ähnlichen Einkommensverhältnissen sind ebenso lehrreich wie die kommunalen Stiftungen, z. B. die stadtzürcherische „für kinderreiche Familien“. Recht anregend auch der „Wettbewerb für Musterhäuser“ an der Waisenwerkstraße, bestimmt als Hauptstück der kommenden Ausstellung „Das neue Heim“ (April-Juni 1928). Daß die Ausstellung „Neue schweizerische Holzbauten“ in ideellem Zusammenhang mit der Hauptausstellung steht, ist auch für den nicht zweifelhaft, der die besonders günstigen Verhältnisse des nordischen Reiches bezüglich der Holzbeschaffung genauer kennt. Hier sind dann in den Plänen recht fesselnde Lösungen für das Kapitel des praktischen, billigen Kleinhauses gefunden. Daß unsere Architekten von der in Jahrhundertelanger Übung erworbenen Holzbautechnik der Schweden nur Bestes lernen können, sei noch dazugesagt. „Ich. Post.“

Richtlinien für die Vornahme der Feuerschau.

1. Allgemeines. Bei Durchführung der Feuerschau soll der Anwesenbesitzer oder dessen Stellvertreter beigezogen werden. Der Feuerschauer darf sich laut „Schweiz. Kammerger.-Btg.“, nicht mit bloßen Angaben der Anwesenbesitzer begnügen, er soll deren Angaben auch durch Augenchein nachprüfen. Die Feuerschau soll sich nicht allein auf die Kamme und Feuerungsanlagen, sondern auch auf andere Gebäude Teile, wie Brandmauern, Haus- und Hofzufahrten, sowie auf Blitzableiter, auf offenkundige Mängel elektrischer Anlagen und Feuerlöscheinrichtungen erstrecken. Auch auf die in Betrieben und in Lagerräumen oder sonstwie vorhandenen gefährlichen Stoffe, wie Benzin, Benzol, Spiritus, Petroleum, Pulver, Sprengstoffe usw. hat der Feuerschauer zu achten. Es ist scharf darauf zu achten, daß in Scheunen, Stallungen, Schuppen, Holzlagern, Futter- und Dachböden und in der Nähe leicht entzündlicher Stoffe und Flüssigkeiten nicht geraucht wird. An den Zugängen von Räumen mit größerer Brandgefahr soll durch deutliche Aufschriften vor dem unvorsichtigen Gebrauch von offenem Licht und vor dem Rauchen gewarnt werden.

2. Umfassungen von Gebäuden mit Feuerstätten. Feuerungsanlagen dürfen in der Regel nur in Gebäuden mit massiven oder Steinfachwerkkumfassungen vorhanden sein.

Werden in Holzbauten Feuerungsanlagen vorgefunden, so ist dies in der Niederschrift über die Feuerschau zu vermerken, damit die Baupolizeibehörde prüfen kann, ob der Einbau der Feuerungsanlage ausnahmsweise genehmigt wurde. Die vorschriftsmäßige und feuersichere Anlage solcher Feuerstätten ist mit ganz besonderer Sorgfalt zu prüfen.

3. Dachung. Um das Entfernen von Funken in den Dachraum zu verhindern, müssen Dachlücken dicht schließen. Zerbrochene Fensterscheiben in Dachfenstern sind zu beanstanden. Stroh und Heu darf aus Buglöchern nicht herausragen. Bei Gebäuden mit Schindeldachung dürfen die Holzschindeln nicht bis an das Kaminmauerwerk heranreichen. Die Kamme müssen vielmehr mit einer Einfassung aus unverbrennbarer Stoffen versehen sein.

## Asphaltprodukte

Durotect - Asphaltoid

## Isolier-Baumaterialien

Nerol - Composit

M E Y N A D I E R & C I E., ZÜRICH.

1674

Ist eine Blitzschutzanlage vorhanden, so ist durch Augenscheinnahme zu prüfen, ob die Leitungen nicht beschädigt sind.

4. Decken. Räume mit Feuerstätten sollen in der Regel Weißdecken haben. Bei Holzdecken müssen Fugen-deckleisten aufgenagelt sein, damit nicht Stroh, Heu oder andere brennbare Stoffe durch die Fugen der Decke dringen.

5. Brandmauern. Bei Brandmauern ist darauf zu achten, ob an etwaigen Öffnungen feuersichere Tür-verschlüsse vorhanden sind, ob in den Obergeschossen und im Dachraum auf jeder Seite der Brandmauer eine Türe angebracht ist, ob diese Türen dicht schließen und ob etwa an der Brandmauer Änderungen vorgenommen wurden, welche den Wert der Brandmauer mindern oder aufheben.

6. Kamine. Kamine müssen vom Grund auf aus gelegten Backsteinen aufgemauert, fugendicht sein und die Dachfläche um mindestens 80 cm überragen. Treten sie am First aus dem Dach heraus, so müssen sie den First um 40 cm überragen. Unbeschadet dieser Mindestforderungen sind sie soweit über die Dachung hinauszuführen, als zur Erzielung eines guten und ungefährten Kamini-zuges und aus Gründen der Feuersicherheit notwendig ist.

Der Kaminkopf muss in gut baulichem Zustand sein. Wo Kamine in bestehende Gebäude eingebaut wurden, ist besonders darauf zu achten, daß sie nicht an ein altes Mauerwerk angeblendet sind, da sich sonst infolge Sezens des neuen Mauerwerkes häufig gefährliche Risse bilden.

Es ist ferner zu untersuchen, ob wirkliche Feuerungskamine und nicht etwa nur Entlüftungskamine oder sonstige Hohlräume zur Ableitung der Rauchgase benutzt werden. Ton- und Chamotterohre dürfen zur Ableitung der Rauchgase nicht verwendet werden.

Sind Kamine abgerastet, so müssen hiezu unverbrennbare Baustoffe (Eisenträger, Betonplatten) verwendet sein, die mit ihren beiden Enden auf massivem Mauerwerk aufliegen.

Werden von altersher bestehende deutsche Kamine angetroffen, die aus gestellten Backsteinen hergestellt und auf Holz abgerastet sind, so können sie nur dann unbeschadet bleiben, wenn sie sich in einem guten, brandsichereren Zustand befinden. Besonders ist darauf zu achten, daß die Holzrast mit Steinplatten so verkleidet ist, daß das Inbrandgeraten der Holzteile ausgeschlossen erscheint. Rauchrohre müssen in solche Kamine so eingeführt werden, daß die Rohre über die Holzrast etwa 15 cm hinausragen.

Zur Verhinderung von Ofenexplosionen und Selbst-ausbrennen der Kamine ist zu untersuchen, ob Kamine nicht etwa durch Anschluß zu vieler Feuerstätten überlastet sind.

Die Lichtweite nicht bestiegbarer Kamine für Haushaltungsöfen und Herde soll mindestens betragen:

- a) wenn eine Feuerung einmündet, 14/14 cm,
- b) wenn zwei Feuerungen einmünden, 18/18 cm,
- c) wenn drei Feuerungen einmünden, 21/21 cm,
- d) wenn vier Feuerungen einmünden, 25/25 cm.

Mehr als vier Feuerungen sollen in einem nicht bestiegbarer Kamin nicht eingeleitet werden.

Der Querschnitt der Kamine soll in Form und Größe gleichmäßig beibehalten sein. Gewölbliche Feuerungsanlagen, Backöfen, Stedekeffel, Schmiedeeessen, Waschkeffel usw. müssen immer eigene Kamine haben.

Holzteile dürfen weder in das Kaminmauerwerk eingefügt sein, noch am Kaminmauerwerk anliegen. Wo Holzteile an Kaminen vorbeiziehen, ist auf besonders guten Verputz zu achten. Kamine dürfen nicht in Fachwerk-wände eingebunden sein. Holzverschalungen dürfen an Kaminen nicht angebracht sein.

Kamine sind innen und außen auf ihre ganze Höhe dauerhaft zu verputzen. Auf den inneren Verputz kann verzichtet werden, wenn gute Backsteine verwendet und sachgemäß verbandet sind. Der über Dach ragende Teil des Kamines darf auch verputzt sein. Wenn irgend möglich ist festzustellen, ob Kamine auch an den Deckungsdurchgangsstellen verputzt sind und ob keine Holzteile anliegen oder einbinden. Verschleifte Kamine sind in der Regel zu beanstanden, da sie meist verschalt sind, um die Verschleierung befestigen zu können.

Führen Kamine durch Heu-, Stroh- oder Futterböden, so müssen sie in 60 cm Abstand mit versperrbaren, bis dicht unter die Dachfläche reichenden Lattenverschlägen umgeben sein. Der Zugang zu den Lattenverschlägen muß stets frei gelassen werden.

Die Pützöffnungen der Kamine müssen mit eisernen Doppelschlüssen oder mit Türen, die vom Staatsministerium für diesen Zweck besonders zugelassen sind, versehen sein. Die Türen müssen den Lichtweiten der Kamine entsprechen und gut schließen; sie dürfen nicht schadhaft sein. Der Boden unter dem Kaminpütztürchen muß auf 45/45 cm aus unverbrennlichen Stoffen, z. B. Beton, bestehen, oder mit Blech belegt sein.

7. Räucherkammern. In offenen Dachräumen sind nur gemauerte Räucherkammern zulässig, die auf einer unverbrennlichen Unterlage stehen und mindestens 12 cm stark gemauerte und verputzte Wände und eine verputzte Massivdecke haben. Die Räucherkammer ist mit einer doppelten Eisenblechtür zu verschließen, die in unverbrennliche Falze einschlägt. Holzfußböden vor den Räucherkammern sind mindestens in der ganzen Ausdehnung der Türöffnung mit einem 45 cm breiten Bodenblech zu belegen, Rauchschieber zur Umleitung des Rauches dürfen nur innerhalb der Räucherkammer angebracht werden und nur von innen bedienbar sein. Rauchabzüge von Räucherkammern in Dachräumen müssen immer gemauert sein. Sogenannte Patenträucherkammern aus Eisenblech sind wie Feuerstätten zu beurteilen und dürfen nicht in offenen Dachräumen aufgestellt werden.

8. Ofen und Herde. Ofen und Herde müssen, wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen stehen, gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein oder Metallplatten ruhende Gestelle haben. Auch Kachelöfen und vollgesetzte Herde müssen als Unterlage doppeltes Ziegelsteinpflaster mit Fugenwechsel haben.

Feuerstätten müssen an gemauerte Kamine ange-

schlossen sein. Die Ableitung der Rauchgase durch Rauchrohre unmittelbar ins Freie ist feuergefährlich.

Zur Einleitung der Rauchgase in Kamine sind metallene Rauchrohre zu verwenden. Die Rauchrohre, sowie deren Einmündungen in Kamine müssen dicht sein. Zement- oder Tonrohre sind unzulässig. Lange Rauchrohre und Rauchkanäle müssen Zugöffnungen in entsprechender Anzahl und an passenden Stellen haben. Rauchrohre sind von verputzten Holzteilen (Weißdecken, Holzteilen von Fachwerkwänden usw.) 25 cm, von unverputzten Holzteilen 45 cm entfernt zu halten. Wo Rauchrohre nicht genügend weit von Holzteilen entfernt gehalten werden können, sind sie in 3 cm Abstand mit einem Überrohr zu versehen; der Zwischenraum muß mit unverbrennlichen Stoffen (z. B. Asche, Sand) dicht ausgefüllt sein. Sperrklappen sind in Rauchrohren nur dann zulässig, wenn sie  $\frac{1}{4}$  des Querschnittes für den Rauchfang freilassen und für die Reinigung kein Hindernis bieten.

Unbenützte Rauchrohröffnungen in Kamine dürfen nicht mit Lumpen, Papier u. dgl. ausgestopft sein, sondern müssen entweder zugemauert oder mit einer gut schlitzenden Blechkapsel mit 10 cm langer Zarge verschlossen werden.

Ausgemauerte Fachwerkwände, verputzte oder unverputzte Holz- und Kiegelwände müssen hinter Feuerstätten in der Richtung gegen die Heizöffnung auf 60 cm, nach allen übrigen Richtungen auf 30 cm Entfernung, von den Enden der Öfen und Herdseiten an gemessen, durch massives Mauerwerk ersetzt oder durch eine 12 cm starke, verputzte Vormauerung oder durch einen Tonplattenbelag auf Ziegeldrahtputz gesichert sein. Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Öfen und Herde müssen durch gut schlitzende, eiserne Türtchen abgeschlossen sein. Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß auf 45/45 cm gepflastert oder mit Blech belegt sein. Öfen und Herde in Räumen, in denen leicht brennbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, z. B. in Schreinereien und Wagneretrieben, müssen mit einem unverbrennlichen Vorgelege versehen sein, das auch den Aschenkästen umschließt.

9. Aufbewahrung von Asche usw. Die Aufbewahrung der Asche darf nur in feuersicheren Behältern oder in gemauerten Gruben mit Eisendeckeln erfolgen. In oder an Gebäuden dürfen die Sammelbehälter nur an massiven Mauern und auf unverbrennbaren Fußböden aufgestellt werden.

10. Backöfen. Backöfen müssen ein Borgewölbe haben. Das Backengewölbe muß von Holzteilen aller Art abgeschieden und mit einem entsprechenden Sicherheitsgewölbe (etwa doppeltes Ziegelpflaster mit Lehmbeleg) abgedeckt sein. Der Fußboden vor der Heizöffnung der Backöfen muß unverbrennlich sein.

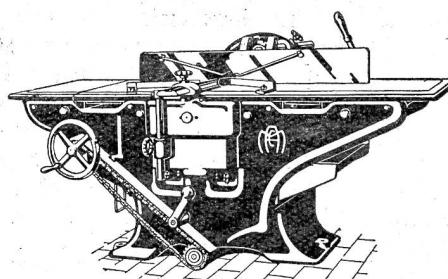
11. Schmiedeeessen. Schmiedeeessen müssen gemauerte Kamine haben und dürfen nur an massiven Wänden stehen. Über den Schmiedeeessen müssen unverbrennliche Rauchkutten angebracht sein.

Holzfußböden um die Schmiedeeessen sind unzulässig. Für Feldschmieden in Werkstätten gelten die gleichen Bestimmungen wie für feste Schmiedeeessen.

12. Leim- und Firnis Kocher. Diese Kocher müssen so eingerichtet sein, daß die Flüssigkeit beim Überkochen sich nicht an der Feuerung entzünden kann.

13. Malzdarren. Malzdarren müssen von gemauerten Wänden umschlossen, eingewölbt und mit einem gemauerten Dünftschacht versehen sein. Sämtliche Öffnungen zu den Malzdarren müssen mit feuersicheren, selbstschließenden Verschlüssen versehen sein, die in 6 cm tiefe Stein- oder Eisenfälze einschlagen. Die Saurohre müssen so abgedeckt sein, daß herunterfallende Reime nicht auf den Saurohren liegen bleiben und sich entzünden können. Die Darrenbesitzer sind darauf hinzuweisen, daß

## SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 6 b  
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

## A. MÜLLER & CIE. A. - BRUGG

Saurohre in gutem, feuersicherem Zustande erhalten werden und der Sauro Raum stets von Keimen sorgfältig gereinigt wird.

14. Flachs darren. Darrösen müssen vollkommen massiv hergestellt und mit einem Borgewölbe und einem vorschriftsmäßig aufgemauerten Kamin versehen sein. Sie dürfen nicht in Wohngebäuden, sondern müssen vollkommen freistehend nach Art der Backhäuschen errichtet sein. Die vielfach noch vorhandenen alten Darranlagen, sogen. Darrkessel oder Darrgruben, dürfen wegen ihrer Feuergefährlichkeit nur dann betrieben werden, wenn sie im Freien außerhalb der Ortschaften liegen und von Gebäuden mindestens 9 m entfernt sind. Es ist streng verboten, den Flachs in Herd- oder Ofenrohren, auf Zimmeröfen oder in Backöfen in oder am Wohngebäude zu darrn.

15. Hopfendarren. Bei Hopfendarren aller Art müssen die durch den unteren Darraum führenden Heizrohre stets in gutem, brandsicherem Zustand sich befinden. Besonders wichtig ist der Abstand zwischen Heizrohren und den Horden. Sind Darranlagen von massiven Mauern umschlossen, eingewölbt und mit feuersicheren Türen von übrigen Gebäudeteilen abgeschlossen, so genügt ein Abstand zwischen Heizrohr und Horde von 150 cm. Bei Hopfendarren mit gemauertem oder aus Blech hergestelltem Heizluftschacht muß der Abstand zwischen Heizrohr und Horde 2 m betragen; außerdem muß noch durch doppelte Blechabdeckung und durch Anbringen von engmaschigen Gittern dafür gesorgt sein, daß Hopfenteilchen nicht in den Heizluftschacht oder auf die Heizrohre fallen können. Bei weniger feuersicherer Anlage ist ein Abstand zwischen Heizrohr und Horde von 3 m notwendig. Heizrohr und Heizluftschacht müssen regelmäßig und sorgfältig gereinigt werden.

(Schluß folgt.)

## XII. Schweizer Mustermesse 1928 in Basel.

(Mitgeteilt).

Die für die schweizerische Produktion teilweise sehr ungünstigen natürlichen Vorbedingungen und die manifaltigen Erschwernisse und Hemmungen des Handelsverkehrs müssen durch wirtschaftliche und technische Zweckmäßigkeit und Anspannung ausgeglichen werden. Diese Notwendigkeit ist umso dringender, als die heutige Wirtschaft an sich schon zur Hauptsache Güter in der Art erzeugt, daß die größten Anstrengungen in der Herstellungswweise und Abfertigung nötig sind, um den einzelnen Betrieb, ja sogar die ganze Branche auch nur zufriedenstellend zu beschäftigen.

Der Produktionsprozeß ist wirtschaftlich erst mit dem Übergang der Ware an den Käufer vollzogen. Das be-